



Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über die Härtefallpraxis im Kanton Luzern

eröffnet am 1. Dezember 2020

Jedes Jahr publiziert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Zahlen zu den Härtefallbewilligungen. Gesetzlich werden drei Zugänge zu einer Härtefallbewilligung festgehalten. Über Artikel 84 Absatz 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) können vorläufig Aufgenommene ein Gesuch stellen. Artikel 30 Absatz 1b AIG ermöglicht es, eine Aufenthaltsbewilligung an Personen zu erteilen, welche sich ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten. Und schliesslich bestimmt Artikel 14 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG), dass asylsuchende Personen auf Antrag des Kantons eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können.

Die vom SEM dargelegten Zahlen vermitteln jedoch kein vollständiges Bild. Es listet nur diejenigen Gesuche auf, welche von den Kantonen überhaupt an das SEM weitergereicht wurden.

Um ein ganzheitliches Bild der Situation im Kanton Luzern zu erhalten, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Gesuche wurden, aufgeschlüsselt nach Jahr und den oben genannten gesetzlichen Zugangsmöglichkeiten, in den letzten fünf Jahren gestellt?
2. Wie viele dieser Gesuche wurden, wieder aufgeschlüsselt nach Jahr und den oben genannten Zugängen, in den letzten fünf Jahren nicht an das SEM weitergeleitet? Warum nicht?
3. Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Personen, gegen das Nicht-Weiterleiten eines Gesuches an das SEM vorzugehen?
4. Werden betroffene Personen vom Kanton aktiv auf die Möglichkeit eines Härtefallgesuches hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Budmiger Marcel

Roth David

Sager Urban

Fässler Peter

Meier Anja

Engler Pia

Muff Sara

Lehmann Meta

Schuler Josef